

Chronologisches Register

über die
in diesem Buch enthaltene Resolutionen, Patenten,
Gebräuche, und Nachrichten.

P A R S I.

Maximilianus I.

Jahr	Tag	Monath		Page
1501			Extract aus des Röm. Königs Maximiliani I. Publication der Regiments = Anstellung und Verwaltung in Nieder = Oesterreichischen Landen, die Rechtfertigung der Lehen betreffend.	3
1509	10	Mart.	Kaysers Maximiliani I. als Erz = Herzogs zu Oesterreich, Privilegium vor die Vasallen des Erz = Herzogthums Oesterreich unter der Enns, daß der vierte Theil von allen an seine Cammer rückfälligen Lehen, denen Töchtern oder gesippen Freunden derer verstorbenen Lehen = Leute gegeben werden solle.	4
1510	8	April.	Ejusd. Confirmation des Privilegii vor die Vasallen des Erz = Herzogthums Oesterreich unter der Enns, daß der vierte Theil &c. ut supra.	5
1518	24	Maji	Ejusd. Privilegium vor die Lehn = Leute des Erz = Herzogthums Oesterreich unter der Enns, daß die Töchter oder nächst gesippen Freunde derer verstorbenen Lehn = Leute die Helffte von allen an die Cammer rückfälligen Lehen zu genießen, oder im Fall sie wieder verließen werden sollten, die erste Anwartschaft darauf haben sollen.	7
1518			Extract aus dem die Nieder = und Ober = Oesterreichische Erb = Lande zugleich betreffenden Insprucker Libell, de An. 1518. die heimfälligen Geistlichen Lehen, Lehn = Bücher, Lehen = Tax, Lehen = Gericht und Expectanzen betreffend.	9

Register.

Ferdinandus I.

Jahr	Tag	Monath		pag.
1528	30	Nov.	Königs Ferdinandi I. in Hungarn und Böhmen, als Erz-Herzogs zu Oesterreich, Confirmation und Erläuterung des vorherstehenden Privilegii vor die Lehn-Leute des Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns.	11
1540	4	Febr.	Des Röm. Königs Ferdinandi I. als Erz-Herzogs zu Oesterreich General-Mandat an alle Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherrn zc. so Rittermäßige Lehen in den Nieder-Oesterreichischen Landen zu vergeben haben, daß sie ihren Vasallen ein Lehn-Recht setzen, und sich demselben gemäß gegen sie verhalten sollen.	15
1540	16	8ber.	EjUSD. Notifications-Patent an die Lehn-Leute, so die im vorherstehenden General-Mandat benennnte Rittermäßige Lehen in Nieder-Oesterreichischen Landen im Besitz haben, wie sie sich ratione solcher Lehen verhalten sollen.	17
1542	26	Sept.	EjUSD. Notifications-Patent an die Besitzer derer in dem Erz-Herzogthum Oesterreich befindlichen Lehen St. Georgen-Ordens, daß sie solche Lehen nicht weiter vom St. Georgen-Orden, sondern von ihm, als Erz-Herzogen zu Oesterreich, gewöhnlicher Massen nehmen und empfangen sollen.	18
1542	16	8ber.	EjUSD. Notifications-Patent an die Lehn-Leute des Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, wie es hinführo mit Verleihung der Gnaden-Lehen solle gehalten werden.	19
1544	28	Junii	EjUSD. General-Mandat an alle Land-Leute und Unterthanen seiner Nieder-Oesterreichischen Landen, daß alle diejenigen, so von Ausländischen Fürsten Lehen haben, denen Oesterreichischen Privilegien zu Folge, solche von ihnen innerhalb Landes suchen und empfangen sollen.	20
1559	27	Julii	Kaisers Ferdinandi I. als Erz-Herzogs zu Oesterreich, Abstellung derer von denen Ständen des Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns angebrachten Lehens und anderen Beschwerden.	22
1562	22	Aug.	EjUSD. Resolution, was zu beobachten, wenn verschwiegene Lehen durch deren Inhaber selbst angezeigt würden.	25

Register.

Jahr	Tag	Monat		Pag.
			Lebens = Fälligkeit.	26
			Extract aus dem zwischen dem Röm. Könige Ferdinando I. als Erz = Herzogen zu Oesterreich, und Erz = Bischoff Mathzo zu Salzburg getroffenen Vergleich, de An. - - die Salzburgischen Lehen in Oesterreichischen Landen, ingleichen die Lehnenschaft des Stiffts Gurck betreffend.	26
			Maximilianus II.	
1566			Kaysers Maximiliani II. als Erz = Herzogs zu Oesterreich, Erläuterungs = Resolution, daß wenn die Töchter derer abgestorbenen Lehen = Leute auch ohne männliche Leibes = Erben versterben würden, dennoch ihren nachgelassenen Erben beyderley Geschlechts ihre Lehen, gegen Ablösung des halben Theils verliehen werden sollen.	29
1568	10	Dec.	Kaysers Maximiliani II. als Erz = Herzogs zu Oesterreich Privilegium vor die beyden Obern politischen Stände des Erz = Herzogthums Oesterreich unter der Enns, daß nach Abgang und in Mangel des Männlichen Stamms derer Lehen = Leute, drey Viertel von denen sonst an die Cammer rückfällig gewesenem Lehen an die Töchter der verstorbenen Lehn = Leute und deren nachgelassene nächste Erben beyderley Geschlechts fallen sollen.	30
1569	27	Jan.	EjUSD. Resolution, warum sie denen beyden Obern politischen Ständen des Erz = Herzogthums Oesterreich unter der Enns, den gesuchten vierden Theil der Lehns = Gnaden vorjese nicht concediren könten.	33
1569	10	April.	EjUSD. Resolution, auf der beyden Obern politischen Stände des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, gethanes Ansuchen wegen Umfertigung der Lehns = Urkunden, und was deme mehr anhängig.	35
1569	10	Dec.	EjUSD. Resolution auf der beyden Obern Politischen Stände des Erz = Herzogthums Oesterreich unter der Enns gethanes Ansuchen, wegen Concedirung des vierten Theils der Lehns = Gnaden, und es lediglich bey denen 3. Theilen solcher Lehns = Gnaden, auch mit was Maaße es dabey bleiben solle.	37
1570	20	Mart.	EjUSD. Intimation an die beyden Obern Politischen Stände des Erz = Herzogthums Oesterreich ob der Enns, die	

Register.

Jahr	Tag	Monath		Pag.
			vorherstehende Resolution wegen der Lehns = Gnaden betreffend.	39
			Rudolphus II.	
1583	5	8ber.	Kaysers Rudolphi II. als Erz = Herzogs zu Oesterreich, Resolution vor die beyden Obern Politischen Stände des Erz = Herzogthums Oesterreich unter der Enns, den vierdten Theil der Lehns = Gnaden nach dem Verstande der bisherigen Privilegien betreffend.	40
1585	20	Julii	Ejusd. Privilegium vor die beyden Obern Politischen Stände des Erz = Herzogthums Oesterreich unter der Enns, daß nach Abgang und in Mangel des männlichen Stamms derer Lehn = Leute, die sonst an seine Cammer rückfällig gewesene Lehen nunmehr zu allen vier Theilen, und also völlig an dero verstorbene Töchter, oder nächst gestorten Freunde fallen sollen.	41
			Ferdinandus II.	
1622	15	Jan.	Kaysers Ferdinandi II. als Erz = Herzogs zu Oesterreich, Befehl = daß ihm von denen von den uncatholischen Rebellen eingezogenen und wiederum restituirten Lehen die Kirchen = Lehen vorbehalten werden sollen.	43
1625	4	Mart.	Extract aus Kaysers Ferdinandi II. Instruction vor die Nieder = Oesterreichische Regierung, die Lehens = Sachen betreffend.	44
1626			Extract aus denen Gravaminibus der Nieder = Oesterreichischen Land = Stände der Lehen wegen.	45
1627			Extract aus dem Kayserl. Hof = Decret über der Nieder = Oesterreichischen Stände vorherstehende Gravamina die Lehn = Sachen betreffend.	46
1627	28	Jan.	Kaysers Ferdinandi II. als Erz = Herzogs zu Oesterreich, Lehns = Privilegium vor die beyden Obern Politischen Stände des Erz = Herzogthums Oesterreich ob der Enns, mit dem Vorbehalt, daß die Lehen, ohne Lehns herriichen Consens nicht veräußert, oder mit Schulden beschweret werden sollen.	47
1628	9	Dec.	Kaysers Ferdinandi II. Constitution wider diejenigen, so ihre Lehnstücken ohne Consens des Lehns herrn veralie-	

Register.

Jahr	Tag	Monath		Pag.
			niren und damit umgehen, als wenn es ihre freye eigene Güter wären.	49
1629	10	Jan.	EjUSD. Befehl, daß bey der Lehens-Registratur auf alle Lehn-Fälligkeiten genau Achtung gegeben werden solle.	50
Ferdinandus III.				
1637	7	Junii	Kaysers Ferdinandi III. als Erz-Herzogs zu Oesterreich Erklärung, daß nur die beyden obern Politischen Stände des Erz-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns derer ihnen von seinen Vorfahren und ihm ertheilten Lehens-Gnaden zu genieffen fähig seyn sollen.	51
1640	9	Aug.	EjUSD. Declaration auf der beyden obern Politischen Stände des Erz-Herzogthums Oesterreich ob und unter der Enns gethanes Zubringen, wegen freyer Disposition der Lehen und Erlassung des dabey erforderaden Landes-Fürstl. Contens; nebst beygefügter Intimation solcher Declaration.	52
1655	12	Maji	Extract aus Kaysers Ferdinandi III, als Erz-Herzogs zu Oesterreich, Executions-Ordnung Tit. 9. de An. 1655. daß die auf dem Fall stehende Lehen nicht auf Communitäten transferiret werden sollen.	56
Leopoldus.				
1657	16	Julii	Kaysers Leopoldi, als Erz-Herzogs zu Oesterreich, Ausschreiben an die Valallen des Erz-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, die Lehens-Empfahung betreffend.	57
1658	4	Nov.	EjUSD. Resolution auf die von den beyden obern Polit. Ständen des Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns angebrachte unterschiedliche Punkte, ihre Lehen und Lehens-Gnaden betreffend.	58
1665	13	April.	EjUSD. General-Mandar, wie es in dem Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, sowol mit Verleih- als Empfahung der Lehen zu halten.	64
1667	26	Sept.	EjUSD. Resolution die Passauische in denen Oesterreichischen Landen befindliche Lehen betreffend.	68

Register.

Jahr	Tag	Monath		Pag.
1671	30	Dec.	Extract aus der Executions-Ordnung in Oesterreich unter der Enns, wie es mit der Execution in Lehn-Gütern, so mit Schulden behaftet, zu halten.	69
1696	6	Julii	EjUSD. Edict., daß die Lehen-Briefe innerhalb Monaths-Griff bey der Registratur zu erheben.	71
1702	4	Sept.	EjUSD. Declaration wegen Dero General-Consensus zu Hypothecirung der Fidei-Comis, und Majorat-Güther.	73
1713	27	Mart.	Extract aus dem Hof-Decret die fructuum pendentium divisionem betreffend in causa Floriani Fürsten von Lichtenstein,	75
1714			Extract aus der Kayser- und Erz-Herzoglich Oesterreichischen Resolution in der Riesenselsischen Lehns-Investitur Streitigkeit.	76
Carolus VII.				
1718	18	Sept.	Kaysers Caroli VI. als Erz-Herzogs zu Oesterreich, Declaration, daß alle in quatuor minoribus ordinibus des geistlichen Standes stehende Lehen-Erben, wenn sie gleich noch keine Præbenden genießen, von der Mitbeslehnschaft derer Güter ihrer Lehen-Agnaten ausgeschlossen seyn sollen.	77
1720			Extract aus dem Erb-Recht der adoptirten, oder ange-wünschten Kinder.	79
Maria Theresia.				
1742	18	April.	Generale Marien Theresiens Königin u. Erz-Herzoginn zu Oesterreich, de An. 1742. 18. April. in Lehen-Sachen.	79
1769	31	Aug.	EjUSD. Edict. in Lehen-Sachen de An. 1769. 31. Aug.	81

Register.

P A R S II.

	PAG.
Extract aus Herzogs Leopolds des VII. zu Oesterreich Land = Nachten a §. XX. bis XXXV. die Lehen betreffend.	85
Extract aus Suttingeri Consuetud. Austriae pag. 850. seqq. die Succession in die Oesterreichische Lehn = Güther betreffend.	89
Extract aus Ejusd. Consuetud. Austr. pag. 428. seqq. die Beutel = Lehen in Nieder und Ober Oesterreichischen Landen betreffend.	94
Extract aus Ejusd. Consuet. Austr. pag. 413. worinn erwiesen wird, daß sich die Lehen in Oesterreich durch die Erb = Einigung und Fidei-Commiss nicht binden lassen.	97
Extract aus Finsterwalders Practicis, Observat. ad Consuet. Archi-Ducatus Austriae. Libr. II. Observat. CIV. n. 6. pag. 590, die Aussteuerung derer Töchter des Herren = oder Ritter = Standes in Oesterreich betreffend.	99
Extract aus einem in MSCto befindlichen Tractat von den Lehen = Gütern nach dem Landes = Gebrauch des Erz = Herzogthums Oesterreich unter der Enns.	100
Nachricht aus Suttingeri Consuetud. Austr. pag. 422. und 424. die Lehen = Briefe und Lehen = Tax in Oesterreich betreffend.	104
Nachricht aus Sutting. Consuet. Austr. pag. 886. wasmassen die Lehen = Güther in Oesterreich getheilet werden sollen.	
Nachricht von den Paribus Curiae in Nieder = Oesterreich, auch andern zu dem Lehns = Proceß allhier gehörigen Sachen; ingleichen von der Execution in Lehn = Güter.	
Nachricht von der Lehens = Pflicht, welche in Nieder = Oesterreich die Fürsten und gemeine Lehens = Herren vor der Regierung zu thun pflegen.	115
Nachricht von dem Hand = Lohn, so in Oesterreich und Steyer auch denen benachbarten Landen derselben, denen Eigen = oder sogenannten Lehn = Herren gegeben wird.	116
Kays. Declaration der streitigen Irrungen, welche über die Lehns = Begnadung, so die Kayser Maximilianus I. und Ferdinandus II. denen beyden Obren Politischen Ständen des Erz = Herzogthums Oesterreich unter der Enns verließen, entstanden sind.	118
Erörterung der Frage: Ob und wenn ein Lehn = Mann in Oesterreich seine Lehn = Güter verkauffen oder vergeben wolte, und ob die Schulden nach Absterben der Lehns = Leute aus derselben Lehns = Gütern bezahlet werden sollen.	119



PART II

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, but the characters are too light and blurry to be transcribed accurately.

11-57. 36.

